

STUDIENORDNUNG für den Fachbereich Maschinenbau der
Fachhochschule Dortmund

1.0 AUFGABE, RECHTSGRUNDLAGE, INKRAFTTRETEN.

1.1 Die Studienordnung soll eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf und ergänzt im Sinne des § 11 der Prüfungsordnung (PO) den Fächerkatalog.

1.2 Die Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:

- a) Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 25.2.1975 (G.V. NW. S. 312) und die sich auf dieses Gesetz beziehenden Änderungen.
- b) Die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen vom 17.5.1976.

Diese Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat (FBR) des FB Maschinenbau beraten und beschlossen (§ 14 Abs. 4 FHG) und vom Senat der FH bzw. soweit sie Bestandteil der Prüfungsordnung ist, vom Minister für Wissenschaft und Forschung (MWF) des Landes NRW genehmigt.

1.3 Die Studienordnung tritt nach Genehmigung mit der Veröffentlichung in Kraft.

2.0 AUSBILDUNGSZIEL.

2.1 Der im FB Maschinenbau der FH Dortmund wissenschaftlich und praxisorientiert ausgebildete Ingenieur ist befähigt, auf der ganzen Breite des durch die von ihm gewählte Studienrichtung gekennzeichneten Arbeitsbereiche mit Erfolg tätig zu werden. Dabei ist eingeschlossen die Tätigkeit in technischen Verwaltungen und Forschungslaboratorien.

2.2 Das didaktische Konzept der als Anlage zusammengestellten Studienverlaufspläne vermeidet die schwierige, scharfe Abgrenzung gegenüber angrenzenden Studienrichtungen, bietet Spielraum für Neigungsfächer, macht einen Wechsel der Studienrichtung möglich und strebt die Befähigung der Absolventen zu eigener, permanenter Weiterbildung an.

2.3 Die Vermittlung des Sachwissens, die Einführung in die Ingenieurwissenschaften und deren methodische Übertragung auf die Erfordernisse der Ingenieurpraxis geschieht mittels einer Kombination von Vorlesungen, seminaristischen Lehrveranstaltungen und den Lehrstoff ergänzenden und vertiefenden Übungen, Seminaren und Praktika in den Laboratorien. Zur Abrundung des Lehrangebotes werden Exkursionen durchgeführt.

3.0 BERECHTIGUNG ZUR AUFNAHME DES STUDIUMS.

Zum Studium im FB Maschinenbau berechtigen:

- 3.1 Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (FOS) für Technik - Fachrichtung Maschinenbau.
- 3.2 Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik - Fachrichtung Elektrotechnik und ein 3-monatiges Fachpraktikum, das der gewählten Studienrichtung entspricht.
- 3.3
- a) Das Abschlußzeugnis einer FOS für Technik anderer Fachrichtungen.
 - b) Das Abschlußzeugnis einer FOS anderen Typs.
 - c) Die allgemeine Hochschulreife (Abitur).
 - d) Das Abschlußzeugnis einer deutschen, öffentlichen oder gleichgestellten zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum.
 - e) Das Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 einer deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen und der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum
oder
das Zeugnis über den Abschluß der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II und der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum.
 - f) Sonstige Zeugnisse der Fachhochschulreife und Zeugnisse, die vom Kultusminister gemäß § 21 Abs. 2 FHG als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt worden sind.

Zu diesen Nachweisen (a - f) wird zusätzlich ein 3-monatiges Grundpraktikum und ein 3-monatiges Fachpraktikum gefordert. Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum sollen Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.

- 3.4 Die Ausgestaltung von Grund- und Fachpraktikum ist durch Erlaß vom 14.5.1976 (IV A 1.8503) in der Fassung des Erlasses vom 28.7.1977 geregelt. Der für die Fachrichtung Maschinenwesen verbindliche Teil des Erlasses ist dieser Studienordnung als Anlage V angefügt.
- 3.5 Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis eines Fachpraktikums soll in der Regel bis zum Beginn des 4. Studiensemesters geführt werden.

4.0 STUDIENGÄNGE, STUDIENRICHTUNGEN, STUDIENSCHWERPUNKTE.

4.1 Die in der Fachrichtung Maschinenwesen möglichen Studienrichtungen und Studienschwerpunkte sind in der Anlage VI dargestellt.

4.2 Im FB Maschinenbau der FH Dortmund sind aus der Fachrichtung Maschinenwesen die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik zusammengefaßt.

Der Studiengang Maschinenbau hat die Studienrichtungen :

I Fertigungstechnik (MF)
Mit dem Studienschwerpunkt:
a) Metallverarbeitung

II Konstruktionstechnik (MK)

III Stahlbau (MS)

Der Studiengang Werkstofftechnik hat die Studienrichtung

IV Werkstofftechnik (MW)

Im Rahmen der Studienrichtung Konstruktionstechnik werden neben dem allgemeinen Angebot Vorschläge für eine Studienvertiefung in

- a) Kraft- und Arbeitsmaschinen und
- b) Werkzeugmaschinen

unterbreitet und empfohlen.

5.0 STUDIENAUFBAU, STUDIENABLAUF.

5.1 Das Studium dauert in allen Studienrichtungen in der Regel 6 Semester (§ 2 PO).

5.2 Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben (§ 3 Abs. 3 PO).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußarbeit sind in § 12 Abs. 1 der Prüfungsordnung festgelegt.

5.3 Studienanfänger können ihr Studium nur im Wintersemester (WS) beginnen. Im allgemeinen läuft das Studium im Jahresrhythmus, das bedeutet, daß nur ausnahmsweise in zwei aufeinanderfolgenden Semestern das gleiche Studienfach angeboten wird.

5.4 Für Studienplatzwechsler oder Bewerber für den Eintritt in höhere Semester ist Studienaufnahme auch im Sommersemester möglich.

5.5 Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium unterteilt. In beiden Abschnitten werden Fachprüfungen (FP) abgehalten und sind Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.

5.6 Bestandteil dieser Studienordnung sind die als Anlage beigefügten Studienverlaufspläne, die einen Vorschlag für die Fächer- und Stundenverteilung enthalten und als Empfehlung für die Durchführung des Studiums anzusehen sind. Der Student hat die Möglichkeit von diesem Vorschlag abzuweichen. Bei Wechsel der Studienrichtung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

- 5.7 Das Studium wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" verliehen.
- 5.8 Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachprüfungen (§§ 9 Abs. 1 u. 10 Abs. 1 PO) und die durch diese Studienordnung (Anlagen I, II, IIa, IIb, III, IV) festgelegten Prüfungsvorleistungen (§ 9 Abs. 2 PO) und Leistungsnachweise (§§ 3 Abs. 2; 11) werden studienbegleitend durchgeführt.
- 5.9 FP und LN sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem das Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird (§ 3 Abs. 2 PO). Der Prüfungsausschuß legt Zeitpunkt und Prüfungsform für jedes Semester unter Beachtung von § 8 der Prüfungsordnung verbindlich fest.
- 6.0 ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN, STUDIENPLATZWECHSEL.
- 6.1 Bei Studienplatzwechsel werden einschlägige Studienzeiten an FH und GH im Geltungsbereich des Grundgesetzes, und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- 6.2 Studienzeiten an anderen Hochschulen und die dort erbrachten einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen werden dann angerechnet, wenn die Fächer und Studien vergleichbar und gleichwertig sind. Bei ausländischen Hochschulen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeschaltet werden.
- 6.3 Über die Anrechnung gemäß 5.6; 6.1 und 6.2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 16 PO).
- 7.0 ZWEITSTUDIUM, ZWEITHÖRER, GASTHÖRER.
- 7.1 Wird ein erfolgreich abgeschlossenes Studium durch ein weiteres Studium in einer nicht verwandten Fachrichtung ergänzt (Zweitstudium), so kann die Zulassung zur Abschlußprüfung nach verkürzter Studiendauer erfolgen.
- 7.2 Eingeschriebene Studenten anderer Fachhochschulen oder Hochschulen können, wenn von ihnen die Voraussetzungen zur Einschreibung erfüllt werden, als Zweithörer zugelassen werden.
Zweithörer können an Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen.
Zweithörer werden nicht zugelassen:
- a) wenn das Fach, für das sie sich einschreiben wollen, an der Hochschule angeboten wird, bei der sie bereits immatrikuliert sind;
 - b) wenn die gewählte Studienrichtung ein Fach aufweist, welches an einer anderen FH bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- 7.3 Gasthörer können im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme sinnvoll erscheinen läßt.
Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer. Die Teilnahme an Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist ausgeschlossen.

- 8.0 STUDIENBERATUNG.
- 8.1 Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen die mit der Studienberatung betrauten Hochschullehrer und die Sachbearbeiter der Studentischen Abteilung der FH zur Verfügung. Die Beratungen durch Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses bleiben davon unberührt.
- 8.2 Die Beratung durch Hochschullehrer sollte vorwiegend in den Fragen gesucht werden, die im Zusammenhang mit den empfohlenen Studienverlaufsplänen für das Regelstudium und den Verbindlichkeiten aus der Studienordnung und der Prüfungsordnung auftreten.
- 8.3 Die Sachbearbeiter der Studentischen Abteilung beraten in Fragen die im Zusammenhang stehen mit:
Exmatrikulation, Fachrichtungswechsel, Studentenausweis, Beglaubigungen und Bescheinigungen, Immatrikulation, Rückmeldung, Krankenversicherung, Förderung ausländischer Studenten, Zulassung von Ausländern, Zweithörer, Gasthörer.
- 8.4 Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA) berät insbesondere im Rahmen der von ihm eingerichteten Referate über Fragen zu Selbstverwaltungsorganen und den Fachanliegen der Referate.
- 8.5 Bei Grundsatzfragen sollten der Leiter des Fachbereichs, der Leiter der Studentischen Abteilung oder der Vorsitzende des ASTA direkt angesprochen werden.
- 8.6 Für allgemeine und spezielle Fragen im Rahmen der Studienförderung (BAFÖG) ist das Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk) Dortmund zuständig.
- 9.0 STUDIENVERLAUFSPLÄNE, FACHPRÜFUNGEN, PRÜFUNGSVORLEISTUNGEN, LEISTUNGSNACHWEISE.
- 9.1 Für alle Studienrichtungen werden Studienverlaufspläne aufgestellt, die den Fächerkatalog, den Stundenumfang und die Verteilung der Stunden auf die Fachsemester ausweisen. Näheres siehe 5.6 dieser Studienordnung.
- 9.2 Die Studienverlaufspläne (Anlagen I - IV) weisen die verbindlichen Pflichtfächer sowie die Wahlpflichtfächer und Wahlfächer aus.
- 9.3 Für alle Studienrichtungen sind in § 9 PO 5 Pflichtfächer des Grundstudiums festgelegt, die durch Fachprüfungen (FP) abzuschließen sind. In § 10 PO sind weitere 5 Fachprüfungsfächer des Hauptstudiums festgelegt. Zu diesen Fächern sind nach dem Angebot des Fachbereiches 2 weitere Fächer aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage zur PO) als Fachprüfungsfächer zu wählen.
Es finden insgesamt 12 Fachprüfungen statt.
Bei der Meldung zur Prüfung entscheidet der Student, welche der Fächer mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden sollen.
- 9.4 Darüber hinaus werden weitere Leistungsnachweise nach Maßgabe von 11.1 bis 11.4 dieser Studienordnung gefordert.

- 9.5 Bei der Bildung der Durchschnittsnote aus Fachprüfungen und Leistungsnachweisen werden Fachprüfungen 2-fach und Leistungsnachweise 1-fach gewichtet. (§ 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung).
- 9.6 In allen Studienfächern können Prüfungsvorleistungen (PV) gefordert werden, deren Erbringen Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung (FP) sind (§ 7 Abs. 1 u. 2 PO). Prüfungsvorleistungen müssen anerkannt (a) bzw. benotet (b) werden (§ 9 Abs. 2 PO).
Prüfungsvorleistungen können sein:

Entwurf	(E)
Klausur	(K)
Praktikum	(P)
Übung	(Ü)

Die entsprechenden Regelungen enthält der Studienverlaufsplan.

10.0 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS.

- 10.1 Der gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuß (PA) organisiert die Durchführung der Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der PO und dieser Studienordnung, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und bestellt die Prüfer (§ 4 Abs. 1 PO).
- 10.2 Der PA soll die Termine und die Form der Prüfungen im Benehmen mit den Prüfern (§ 8 Abs. 2 PO) innerhalb von 8 Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester festlegen.
- 10.3 Für die Teilnahme an den Prüfungen (Fachprüfung, Leistungsnachweis, Prüfungsvorleistung) ist ein fristgerechter schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden des PA erforderlich (§ 7 PO).
Die Anmeldefrist setzt der PA fest und gibt sie bekannt.
Bei Fristüberschreitungen ist die Zulassung zum jeweiligen Termin ausgeschlossen.
- 10.4 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann vom Kandidaten ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des PA zurückgezogen werden.
Der Antrag gilt dann als nicht gestellt (§ 7 Abs. 4 PO).
- 10.5 Der schriftliche Meldevorgang wird über Meldelisten, die das Prüfungsamt vorbereitet und verwaltet, abgewickelt.
Die Erfüllung der Meldevoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 u. 2) ist vom Kandidaten nachzuweisen.
- 10.6 Alle Prüfungen sollten möglichst zu dem Zeitpunkt abgewickelt werden, in dem das Fach im Studium des Kandidaten ausläuft (§ 3 Abs. 2 PO).
Als Voraussetzung für die Meldung sollte das entsprechende Studienfach belegt worden sein.

10.7 Das Studium wird durch eine Abschlußarbeit, deren Bearbeitungsdauer 3 Monate nicht überschreiten darf (§ 13 Abs. 3 PO) und ein ergänzendes Kolloquium (§ 14 PO) abgeschlossen. Die Arbeit ist in 2 gleichlautenden Exemplaren vorzulegen. Zur Beurteilung der Abschlußarbeit und des Kolloquiums werden vom PA Prüfer bestellt (§ 5 Abs. 4 PO). Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des PA zu richten (§ 12 Abs. 1 PO). Zulassungsvoraussetzungen und Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die §§ 12 und 13 der PO.

11.00 STUDIENVERLAUFSPLÄNE,

11.1 In den Anlagen I bis IV sind die Studienverlaufspläne für die an der FH Dortmund in der Fachrichtung Maschinenwesen studierbaren Studienrichtungen zusammengestellt.

Der Aufbau der Pläne - mit der Stundenverteilung über eine normale Studierendauer - stellt eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums dar. Abweichungen von diesen Empfehlungen sind möglich.

Die Pläne sind in Fächergruppen, in denen die einzelnen Fächer bedeutungsgerecht zusammengefasst sind, aufgegliedert.

Gruppe A (Fach Nr. 01-20) die Fächer des Grundstudiums und

Gruppe B (Fach Nr. 21-40) Fächer des Hauptstudiums.

Gruppe C (Fach Nr. 41-60) Wahlpflichtfächer, von denen je eine Mindestzahl durch eine Fachprüfung bzw. einen Leistungsnachweis (LN) abgeschlossen werden müssen.

Gruppe D (Fach Nr. 61-80) Wahl-Leistungsnachweisfächer, aus denen ebenfalls eine Mindestzahl durch einen Leistungsnachweis abzuschließen sind.

Die in den einzelnen Studienfächern geforderten bzw. möglichen Vorleistungen und Abschlüsse sind in den beiden letzten Spalten der Studienverlaufspläne aufgeführt.

Die in den Fächern der Gruppe C (Wahlpflichtfächer) vorgesehenen Prüfungsvorleistungen entfallen, wenn keine Fachprüfung (FP) gewählt wird.

Bei der Meldung zu einer Fachprüfung (FP) muß der Nachweis über die anerkannte bzw. benotete Prüfungsvorleistung (PV) erbracht werden (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 PO).

In den einzelnen Studienrichtungen gilt folgende Verteilung der FP und LN auf die verschiedenen Fächergruppen:

11.2 Fertigungstechnik - Schwerpunkt Metallverarbeitung (Anlage I)

Insgesamt werden 12 FP und 11 LN gefordert

Gruppe A 5 FP 1 LN

Gruppe B 5 FP 4 LN

Gruppe C 2 FP mindestens 3 LN

Gruppe D - mindestens 2 LN

und ein weiterer LN aus den Fächern der Gruppen C und D.

11.3 Konstruktionstechnik (Anlage II)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert

Gruppe A	5 FP	1 LN
Gruppe B	5 FP	2 LN
Gruppe C	2 FP mindestens	4 LN
Gruppe D	- mindestens	2 LN

und 3 weitere LN aus den Gruppen B und C und D.

Aus der Breite des Fächerangebotes können im Rahmen der wählbaren Fächer Kombinationen getroffen werden, die den individuellen Vorstellungen entsprechen.

In den Anlagen IIa und IIb werden Vorschläge für eine sinnvolle Studiengestaltung gemacht.

Diese Auswahl gestattet eine exemplarische Studienvertiefung für zwei konstruktive technische Bereiche.

- a) Kraft- und Arbeitsmaschinen (Anlage II a) und
- b) Werkzeugmaschinen (Anlage IIb).

Die Gesamtzahl der geforderten FP und LN, sowie deren Verteilung auf die Fächergruppen bleiben durch die Auswahl unberührt.

In jeder gewählten Fächerkombination wird in einem Fach ein großer konstruktiver Entwurf gefordert, in der Regel im Studienfach Konstruktionssystematik.

Wird dieses Fach nicht gewählt, ist dieser Entwurf in einem anderen Wahlpflichtfach als benotete Prüfungsvorleistung zu erbringen.

11.4 Stahlbau (Anlage III)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert

Gruppe A	5 FP	1 LN
Gruppe B	5 FP	4 LN
Gruppe C	2 FP mindestens	2 LN
Gruppe D	- mindestens	2 LN

und 3 weitere LN aus den Fächern der Gruppen C und D.

11.5 Werkstofftechnik (Anlage IV)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert

Gruppe A	5 FP	2 LN
Gruppe B	5 FP	4 LN
Gruppe C	2 FP mindestens	2 LN
Gruppe D	- mindestens	2 LN

und 2 weitere LN aus den Fächern der Gruppen C und D.

11.6 Darüber hinaus können weitere Fächer der Gruppen C und D als Wahlfächer mit einem LN abgeschlossen werden.

Das Ergebnis kann auf Antrag des Kandidaten in einer Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden. Die Noten dieser Fächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein (§ 18 Abs. 1 PO).

11.7 Die geforderten Prüfungsvorleistungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 3 PO) sind in den Studienverlaufsplänen festgelegt und müssen bei der Meldung zu einer Fachprüfung in diesem Fach als erbracht nachgewiesen werden.

12.0 INKRAFTTRETEN.

12.1 Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1976/77 aufgenommen haben.

Sie wurde am 9. Juni 1976 und 1. Juli 1977 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau beschlossen und am 23. Juni 1976 und 14. Juli 1977 vom Senat der FH Dortmund genehmigt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung NW hat mit Erlaß I A 5 - 8114.7/054 am 17. Oktober 1977 die zur Prüfungsordnung gehörenden Teile der Studienordnung mit Maßgaben genehmigt. Diesen Maßgaben sind der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau am 18. November 1977 und der Senat der FH Dortmund am 21. November 1977 beigetreten. Die Studienordnung wird in der Zeit vom 8. Dezember bis 16. Dezember 1977 gemäß § 33 Abs. 2 Verfassung der FH Dortmund bekanntgemacht. Sie tritt am 17. Dezember 1977 in Kraft.

Fachrichtung Studiengang Studiensrichtung Studienschwerpunkt		Maschinenwesen Maschinenbau Fertigungstechnik Metallverarbeitung									
Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden						Prfgs- Vorl- Art	Prfgs- Leistung Art, Sem.	
			1 V Ü S/P	2 V Ü S/P	3 V Ü S/P	4 V Ü S/P	5 V Ü S/P	6 V Ü S/P			
Gruppe A <u>Grundstudium</u>											
51 01 1-2	Mathematik	16	5 3 -	5 3 -						Ka	FP 2
51 02 1-3	Technische Mechanik	14	2 2 -	3 3 -	2 2 -					Üa	FP 3
51 03 1-3	Physik	10	3 1 -	3 1 1	- - 1					Pa	FP 3
51 04 1-3	Konstruktionslehre	18	1 1 -	4 4 -	3 3 2					Üa, Pa	FP 3
51 05 1-3	Werkstoffkunde	10	2 - -	4 - -	- - 4					Pa	FP 3
51 06 1	Chemie	3	2 1 -							-	LN 1
		71	23	31	17						
Gruppe B <u>Hauptstudium</u>											
51 21 4-5	Arbeits- und Betriebslehre	8				3 1 -	3 1 -			-	FP 5
51 22 5-6	Fertigungsplanung und -steuerung	5					1 - 1	2 - 1		Pa	FP 6
51 23 4-5	Steuer- und Regelungstechnik	6					2 - 1	2 - 1		Pa	FP 5
51 24 3-4	Fertigungsverfahren Metall	12			5 1 -	5 1 -				-	FP 4
51 25 3-6	Werkzeugmaschinen u. Vorricht.	14			2 1 -	1 - 2	2 - 2	2 - 2		Pa	FP 6
51 26 3	Elektrotechnik	3			2 1 -					-	LN 3
51 27 5	Fördertechnik	4					4 - -			-	LN 5
51 28 5-6	Hydraulik und Pneumatik	5					2 - -	1 1 1		-	LN 6
51 29 4	Planungsrechnung	4				3 1 -				-	LN 4
		132	61	23	31	29	20	19	10		
Gruppe C <u>Wahlpflichtfächer</u>											
51 41 6	Automation i. d. Fertigungstechnik	4						3 - 1		Pa/-	FP/LN 6
51 42 6	Sondergebiete d. Fertigungsverf.	4						3 1 -		- /-	FP/LN 6
51 43 5	Werkzeuge	4					2 - 2			Pa/-	FP/LN 5
51 44 4	Fügetechnik	4				2 - 2				Pa/-	FP/LN 4
51 45 5-6	Fabrikanlagen und -organisation	5					2 - 1	1 - 1		Pa/-	FP/LN 6
51 46 4-5	Oberflächentechnik	4				2 - -	2 - -			- /-	FP/LN 5
51 47 5-6	Informationssystem d. Fert. Technik	4					1 - 1	1 - 1		Pa/-	FP/LN 6
51 48 6	Sicherheitstechnik	4						2 2 -		- /-	FP/LN 6
		165	33	23	31	29	26	30	26		
Gruppe D <u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>											
51 61 1	Wirtschaftslehre	2	1 1 -							-	LN 1
51 62 4	Angewandte Mathematik	3				2 1 -				-	LN 4
51 63 4	E D V	2				- - 2				-	LN 4
51 64 2	N F S	2		2 - -						-	LN 2
51 65 3	Wärme- und Strömungslehre	4			2 1 1					-	LN 3
56 5	Industrielle Logistik	4					3 1 -			-	LN 5
57 6	Klimatechnik	4						3 1 -		-	LN 6
51 68 4	Elektrotechnik Praktikum	2				- - 2				-	LN 4
		188	23	25	33	33	33	34	30		
Anmerkung: Ka - Klausur anerkannt, Pa - Praktikum anerkannt, Üa - Übung anerkannt.											
Es werden insgesamt 12 Fachprüfungen (FP) und 11 Leistungsnachweise (LN) gefordert.											
Aus Gruppe A 5 FP und 1 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN. Nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 3 LN, aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C und D ein weiterer LN.											
In weiteren Fächern der Gruppen C und D können Leistungsnachweise erbracht werden. Diese Wahlfächer werden auf Antrag des Kandidaten in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen. Die Noten dieser Fächer gehen nicht in die Gesamtnote ein.											
Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.											

Fachrichtung Studiengang Studienrichtung		Maschinenwesen Maschinenbau Konstruktionstechnik							Prfgs- Vorl- Art	Prfgs- Leistung Art, Sem.
Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden							
			1 V Ü S/P	2 V Ü S/P	3 V Ü S/P	4 V Ü S/P	5 V Ü S/P	6 V Ü S/P		
Gruppe A	<u>Grundstudium</u>									
52 01 1-2	Mathematik	16	5 3 -	5 3 -					Ka	FP 2
52 02 1-3	Technische Mechanik	14	2 2 -	3 3 -	2 2 -				Üa	FP 3
52 03 1-3	Physik	10	3 1 -	3 1 1	- - 1				Pa	FP 3
52 04 1-3	Konstruktionslehre	18	1 1 -	4 4 -	3 3 2				Üa, Pa	FP 3
52 05 1-3	Werkstoffkunde	10	2 - -	4 - -	- - 4				Pa	FP 3
52 06 1	Chemie	3	2 1 -						-	LN 1
		71	23	31	17					
Gruppe B	<u>Hauptstudium</u>									
52 21 3-4	Elektrotechnik	8			2 1 -	2 1 2			Pa	FP 4
52 22 4-5	Strömungslehre/Strömungsmasch.	9				3 2 -	2 1 1		Ka, Pa	FP 5
52 23 4-5	Wärmelehre	8				2 2 -	2 1 1		Pa	FP 5
52 24 4	Höhere Technische Mechanik	5				3 1 1			Pa	FP 4
52 25 3-5	Fertigungsverfahren	5			2 - -	2 - -	2 - -		-	FP 5
52 26 3	Fertigungsgerechtes Gestalten	4			2 - 2				-	LN 3
52 27 6	Steuerung von Werkzeugmaschinen	4						3 1 -	-	LN 6
52 28 6	Thermische Turbomaschinen	5						3 1 1	-	LN 6
		120	49	23	31	26	21	10		
Gruppe C	<u>Wahlpflichtfächer</u>									
52 41 5	Arbeits- und Betriebslehre	4					3 1 -		-/-	FP/LN 5
52 42 5-6	Werkzeugmaschinen	12					3 1 2	3 3 -	Pa/-	FP/LN 6
52 43 5-6	Kolbenmaschinen	9					2 1 1	3 1 1	Pa/-	FP/LN 6
52 44 4-5	Hydraulik und Pneumatik	5				2 - -	1 1 1		Pa/-	FP/LN 5
52 45 4-5	Steuer- und Regelungstechnik	6				2 1 -	2 - 1		Pa/-	FP/LN 5
52 46 4	Getriebelehre	4				2 2 -			Üa/-	FP/LN 4
52 47 5-6	Werkzeuge und Vorrichtungen	6					2 - 1	2 - 1	Pa/-	FP/LN 6
52 48 4-5	Konstruktionsystematik	8				2 - 2	- 2 2		-/-	FP/LN 5
52 49 4	Fügetechnik	4				2 - 2			Pa/-	FP/LN 4
52 50 6	Energietechnik	5						4 1 -	-/-	FP/LN 6
52 51 6	Kältetechnik	5						3 2 -	-/-	FP/LN 6
52 52 6	Sicherheitstechnik	4						2 2 -	-/-	FP/LN 6
		192	72	23	31	26	38	37		
Gruppe D	<u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>									
52 61 1	Wirtschaftslehre	2	1 1 -						-	LN 1
52 62 3	Angewandte Mathematik	3			2 1 -				-	LN 3
52 63 4	ED V	2				- - 2			-	LN 4
52 64 2	N F S	2		2 - -					-	LN 2
52 65 6	Klimatechnik	4						3 1 -	-	LN 6
52 66 6	Grundlagen im Fahrzeugbau	4						3 1 -	-	LN 6
52 67 5	Sonderwerkzeugmaschinen	4						3 1 -	-	LN 5
52 68 6	Gründungen- und Fundamente	3						2 1 -	-	LN 6
		216	24	25	33	29	40	41	48	

Anmerkung: Ka - Klausur anerkannt, Pa - Praktikum anerkannt, Üa - Übung anerkannt.

Es werden insgesamt 12 Fachprüfungen (FP) und 12 Leistungsnachweise (LN) gefordert.

Aus Gruppe A 5 FP und 1 LN, aus Gruppe B 5 FP und 2 LN. Nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 4 LN, aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen B und C und D 3 weitere LN.

In weiteren Fächern der Gruppen C und D können Leistungsnachweise erbracht werden. Diese Wahlfächer werden auf Antrag des Kandidaten in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen. Die Noten dieser Fächer gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.

Fachrichtung Studiengang Studienrichtung		Maschinenwesen Maschinenbau Konstruktionstechnik								
Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden						Prfgs- Vorl. Art	Prfgs- Leistung Art, Sem.
			1 V Ü S/P	2 V Ü S/P	3 V Ü S/P	4 V Ü S/P	5 V Ü S/P	6 V Ü S/P		
Gruppe A <u>Grundstudium</u>										
52 01 1-2	Mathematik	16	5 3 -	5 3 -					Ka	FP 2
52 02 1-3	Technische Mechanik	14	2 2 -	3 3 -	2 2 -			Üa	Pa	FP 3
52 03 1-3	Physik	10	3 1 -	3 1 1	- - 1			Pa	Pa	FP 3
52 04 1-3	Konstruktionslehre	18	1 1 -	4 4 -	3 3 2			Üa, Pa	Pa	FP 3
52 05 1-3	Werkstoffkunde	10	2 - -	4 - -	- - 4			Pa	Pa	FP 3
52 06 1	Chemie	3	2 1 -					-	-	LN 1
Gruppe B <u>Hauptstudium</u>		71	23	31	17					
52 21 3-4	Elektrotechnik	8			2 1 -	2 1 2			Pa	FP 4
52 22 4-5	Strömungslehre/Strömungsmasch.	9				3 2 -	2 1 1		Ka, Pa	FP 5
52 23 4-5	Wärmelehre	8				2 2 -	2 1 1		Pa	FP 5
52 24 4	Höhere Technische Mechanik	5				3 1 1			Pa	FP 4
52 25 3-5	Fertigungsverfahren	6			2 - -	2 - -	2 - -		-	FP 5
52 26 3	Fertigungsgerechtes Gestalten	4			2 - 2				-	LN 3
52 28 6	Thermische Turbinmaschinen	5					3 1 1		-	LN 6
Gruppe C <u>Wahlpflichtfächer</u>		116	45	23	31	26	21	10	5	
52 41 5	Arbeits- und Betriebslehre	4					3 1 -		- /-	FP/LN 5
52 43 5-6	Kolbenmaschinen	9					2 1 1	3 1 1	Pa/-	FP/LN 6
52 44 4-5	Hydraulik und Pneumatik	5				2 - -	1 1 1		Pa/-	FP/LN 5
52 45 4-5	Steuer- und Regelungstechnik	6				2 1 -	2 - 1		Pa/-	FP/LN 5
52 48 4-5	Konstruktionssystematik	8				2 - 2	- 2 2		- /-	FP/LN 5
52 49 4	Fügetechnik	4				2 - 2			Pa/-	FP/LN 4
52 50 6	Energetechnik	5						4 1 -	- /-	FP/LN 6
52 51 6	Kältetechnik	5						3 2 -	- /-	FP/LN 6
52 52 6	Sicherheitstechnik	4						2 2 -	- /-	FP/LN 6
Gruppe D <u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>		166	50	23	31	26	34	28	24	
52 61 1	Wirtschaftslehre	2	1 1 -						-	LN 1
52 62 3	Angewandte Mathematik	3			2 1 -				-	LN 3
52 63 4	E D V	2				- - 2			-	LN 4
52 64 2	N F S	2		2 - -					-	LN 2
52 65 6	Klimatechnik	4						3 1 -	-	LN 6
52 66 6	Grundlagen im Fahrzeugbau	4						3 1 -	-	LN 6
		183	17	25	33	29	36	28	32	

Anmerkung : Ka - Klausur anerkannt , Pa - Praktikum anerkannt , Üa - Übung anerkannt .

Es werden insgesamt 12 Fachprüfungen (FP) und 12 Leistungsnachweise (LN) gefordert .
 Aus Gruppe A 5 FP und 1 LN , aus Gruppe B 5 FP und 2 LN , Nach eigener Wahl aus Gruppe C
 2 FP und mindestens 4 LN , aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C und D
 3 weitere LN .

In weiteren Fächern der Gruppen C und D können Leistungsnachweise erbracht werden . Diese Wahlfächer
 werden auf Antrag des Kandidaten in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen . Die Noten dieser Fächer
 gehen nicht in die Gesamtnote ein .

Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen , wenn mit einer
 Fachprüfung abgeschlossen werden soll .

Fachrichtung Studiengang Studienrichtung		Maschinenwesen Maschinenbau Konstruktionstechnik								
Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden						Prfgs- Vorl. Art	Prfgs- Leistung Art, Sem.
			1 V Ü S/P	2 V Ü S/P	3 V Ü S/P	4 V Ü S/P	5 V Ü S/P	6 V Ü S/P		
Gruppe A <u>Grundstudium</u>										
52 01 1-2	Mathematik	16	5 3 -	5 3 -					Ka	FP 2
52 02 1-3	Technische Mechanik	14	2 2 -	3 3 -	2 2 -				Üa	FP 3
52 03 1-3	Physik	10	3 1 -	3 1 1	- - 1				Pa	FP 3
52 04 1-3	Konstruktionslehre	18	1 1 -	4 4 -	3 3 2				Üa, Pa	FP 3
52 05 1-3	Werkstoffkunde	10	2 - -	4 - -	- - 4				Üa	FP 3
52 06 1	Chemie	3	2 1 -						-	LN 1
		71	23	31	17					
Gruppe B <u>Hauptstudium</u>										
52 21 3-4	Elektrotechnik	8		2 1 -	2 1 2				Pa	FP 4
52 22 4-5	Strömungslehre/Strömungsmasch.	9			3 2 -	2 1 1			Ka, Pa	FP 5
52 23 4-5	Wärmelehre	8			2 2 -	2 1 1			Pa	FP 5
52 24 4	Höhere Technische Mechanik	5			3 1 1				Pa	FP 4
52 25 3-5	Fertigungsverfahren	6		2 - -	2 - -	2 - -			-	FP 5
52 26 3	Fertigungsgerechtes Gestalten	4		2 - 2					-	LN 3
52 27 6	Steuerung von Werkzeugmasch.	4					3 1 -		-	LN 6
		115	44	23	31	26	21	10	4	
Gruppe C <u>Wahlpflichtfächer</u>										
52 41 6	Arbeits- und Betriebslehre	4						3 1 -	- /-	FP/LN 6
52 42 5-6	Werkzeugmaschinen	12					3 1 2	3 3 -	Pa/-	FP/LN 6
52 44 4-5	Hydraulik und Pneumatik	5				2 - -	1 1 1		Pa/-	FP/LN 5
52 45 4-5	Steuer- und Regelungstechnik	6				2 1 -	2 - 1		Pa/-	FP/LN 5
52 46 4	Getriebelehre	4				2 2 -			Üa/-	FP/LN 4
52 47 5-6	Werkzeuge und Vorrichtungen	6					2 - 1	2 - 1	Pa/-	FP/LN 6
52 48 4-5	Konstruktionssystematik	8				2 - 2	- 2 2		- /-	FP/LN 5
52 49 3	Fügetechnik	4		2 - 2					Pa/-	FP/LN 3
52 52 6	Sicherheitstechnik	4						2 2 -	- /-	FP/LN 6
		168	53	23	31	30	34	29	21	
Gruppe D <u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>										
52 61 1	Wirtschaftslehre	2	1 1 -						-	LN 1
52 62 3	Angewandte Mathematik	3			2 1 -				-	LN 3
52 63 4	E D V	2				- - 2			-	LN 4
52 64 2	N F S	2		2 - -					-	LN 2
52 67 5	Sonderwerkzeugmaschinen	4					3 1 -		-	LN 5
52 68 6	Gründungen und Fundamente	3						2 1 -	-	LN 6
		184	16	25	33	33	36	33	24	
Anmerkung : Ka - Klausur anerkannt , Pa - Praktikum anerkannt , Üa - Übung anerkannt ,										
Es werden insgesamt 12 Fachprüfungen (FP) und 12 Leistungsnachweise (LN) gefordert .										
Aus Gruppe A 5 FP und 1 LN , aus Gruppe B 5 FP und 2 LN . Nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 4 LN , aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C und D 3 weitere LN .										
In weiteren Fächern der Gruppen C und D können Leistungsnachweise erbracht werden . Diese Wahlfächer werden auf Antrag des Kandidaten in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen . Die Noten dieser Fächer gehen nicht in die Gesamtnote ein .										
Die in der Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen , wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll .										

Fachrichtung Studiengang Studienrichtung		Maschinenwesen Maschinenbau Stahlbau								
Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden						Prfgs- Vorl- Art	Prfgs- Leistung Art, Sem.
			1 V Ü S/P	2 V Ü S/P	3 V Ü S/P	4 V Ü S/P	5 V Ü S/P	6 V Ü S/P		
Gruppe A <u>Grundstudium</u>										
53 01 1-2	Mathematik	16	5 3 -	5 3 -						
53 02 1-3	Technische Mechanik	14	2 2 -	3 3 -	2 2 -			Ka Üa	FP 2 FP 3	
53 03 1-3	Physik	10	3 1 -	3 1 1	- - 1			Pa	FP 3	
53 04 1-3	Konstruktionslehre	18	1 1 -	4 4 -	3 3 2			Üa, Pa	FP 3	
53 05 1-3	Werkstoffkunde	10	2 - -	4 - -	- - 4			Pa	FP 3	
53 06 1	Chemie	3	2 1 -					-	LN 1	
		71	23	31	17					
Gruppe B <u>Hauptstudium</u>										
53 21 4-5	Stahlhoch- und Stahlbrückenbau	14				3 2 -	4 3 2		Ea, Pa	
53 22 4-6	Statik und Stabilitätslehre	14				4 3 -	3 2 -	1 1 -	Üa	
53 23 4	Fördertechnik	4				3 1 -			FP 4	
53 24 4-6	Fertigung und Montage	8				1 1 1	1 1 -	2 1 -	Üa	
53 25 4	Elektrotechnik	5				2 1 2			Pa	
53 26 4-5	Konstruktionsprinzipien	4				1 1 -	1 1 -		-	
53 27 3	Schweißtechnik	4		2 - 2					-	
53 28 4	Umformtechnik	2				2 - -			-	
53 29 3	Wärme- und Strömungslehre	4			2 1 1				-	
		130	23	31	25	28	18	5		
Gruppe C <u>Wahlpflichtfächer</u>										
53 41 6	Arbeits- und Betriebslehre	4					3 1 -	-	FP/LN 6	
53 42 6	Werkzeugmaschinen u. Vorricht.	4					3 1 -	-	FP/LN 6	
53 43 5	Stahlbeton und Gründungen	4						Pa	FP/LN 5	
53 44 6	Stahlbehälterbau	4				2 1 1			FP/LN 6	
53 45 5	Stahlwasserbau	4					2 2 -	-	FP/LN 6	
53 46 6	Sicherheitstechnik	4					2 2 -	-	FP/LN 6	
		154	23	31	25	28	26	21		
Gruppe D <u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>										
53 61 1	Wirtschaftslehre	2	1 1 -						LN 1	
53 62 3	Angewandte Mathematik	3			2 1 -				LN 3	
53 63 4	E D V	2				- - 2			LN 4	
53 64 2	N F S	2		2 - -					LN 2	
53 65 4-5	Hydraulik und Pneumatik	5				2 - -	1 1 1		LN 5	
53 66 4	Regelungstechnik	3				2 1 -			LN 4	
53 67 6	Sondergebiete der Statik	3						2 1 -	LN 6	
		174	20	25	33	28	35	29	24	

Anmerkung: Ea - Entwurf anerkannt, Pa - Praktikum anerkannt, Ka - Klausur anerkannt, Üa - Übung anerkannt.

Es werden insgesamt 12 Fachprüfungen (FP) und 12 Leistungsnachweise (LN) gefordert.

Aus Gruppe A 5 FP und 1 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN. Nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 2 LN, aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C und D 3 weitere LN.

In weiteren Fächern der Gruppen C und D können Leistungsnachweise erbracht werden. Diese Wahlfächer werden auf Antrag des Kandidaten in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen. Die Noten dieser Fächer gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.

Fachrichtung Studiengang Studienrichtung		Maschinenwesen Werkstofftechnik Werkstofftechnik		Semesterwochenstunden						Prüfungs- Vorl- Art	Prüfungs- Leistung Art, Sem			
Nr.	Studienfach	Std	1		2		3		4		5		6	
			V	Ü S/P	V	Ü S/P	V	Ü S/P	V	Ü S/P	V	Ü S/P	V	Ü S/P
Gruppe A														
<u>Grundstudium</u>														
57 01 1-2	Mathematik	12	5	3 -	2	2 -							Ka	FP 2
57 02 1-3	Chemie	12	3	1 -	4	- 2							Pa	FP 3
57 03 1-3	Physik	10	3	1 -	3	1 1	-	-	1				Pa	FP 3
57 04 2-3	Physikalische Chemie	10			3	1 -	3	1 2					Pa	FP 3
57 05 1-3	Metallische Werkstoffe	8	3	-	3	-	-	-	2				Pa	FP 3
57 06 1-2	Technische Mechanik	10	2	2 -	3	3 -							-	LN 2
57 07 2	Konstruktionslehre	6			2	2 2							-	LN 2
		68		23		34		11						
Gruppe B														
<u>Hauptstudium</u>														
57 21 3-5	Organische Werkstoffe	8			3	- -	3	- -	-	-	2		Pa	FP 5
57 22 4-6	Metallumformung	7					2	1 -	2	-	-	2	-	FP 6
57 23 4-6	Metallkunde	11					3	-	2	-	2	2	Pa	FP 6
57 24 4-6	Metallurgie	10					2	-	2	-	2	2	Kb, Pa	FP 6
57 25 4-5	Oberflächentechnik	6					2	-	1	2	-	1	Pa	FP 5
57 26 6	Röntgenfeinstruktur	4										2	-	LN 6
57 27 3	Elektrotechnik	5			2	1 2							-	LN 3
57 28 4-5	Sonderwerkstoffe	4					2	-	2	-	-		-	LN 5
57 29 4	Technische Wärmelehre	4					2	1 1					-	LN 4
		127		23		34		19		20		17		14
Gruppe C														
<u>Wahlpflichtfächer</u>														
57 41 4	Gieß- und Verbindungsverfahren	6							4	-	2		Pa/-	FP/LN 4
57 42 5-6	Korrosion	6							2	-	-	2	-	2
57 43 5	Spezielle Formgebungsverfahren	4							4	-	-		-	FP/LN 5
57 44 5-6	Theoretische Metallurgie	5							3	-	-	-	2	2
57 45 5	Fehler in metallischen Werkstoffen	3							3	-	-		-	FP/LN 5
57 46 5	Sicherheitstechnik	4							2	2	-		-	FP/LN 5
		155		28		23		34		19		26		33
Gruppe D														
<u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>														
57 61 1	Wirtschaftslehre	2	1	1 -									-	LN 1
57 62 4	Angewandte Mathematik	3							2	1 -			-	LN 4
57 63 3	E D V	2											-	LN 3
57 64 2	N F S	2			2	- -							-	LN 2
57 65 6	Meß- und Regelungstechnik	3										2	1 -	LN 6
57 66 6	Feuerfeste Baustoffe	2										2	-	LN 6
57 67 4-5	NE - Metallurgie	4							2	- -	2	- -	-	LN 5
57 68 6	Gießen und Erstarren von Stahl	2										2	- -	LN 6
57 69 3	Arbeits- und Betriebslehre	4						3	1 -				-	LN 3
57 70 5	Metallphysik	2									2	- -	-	LN 5
57 71 3	Fotografische Technik	2					1	-	1				-	LN 3
57 72 4	Isotopentechnik	2							1	-	1		-	LN 4
		185		30		25		36		27		33		37
<p>Anmerkung: Ka - Klausur anerkannt, Kb - Klausur benotet, Pa - Praktikum anerkannt, Üa - Übung anerkannt.</p> <p>Es werden insgesamt 12 Fachprüfungen (FP) und 12 Leistungsnachweise (LN) gefordert.</p> <p>Aus Gruppe A 5 FP und 2 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN. Nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mindestens 2 LN, aus Gruppe D mindestens 2 LN und aus den Gruppen C und D 2 weitere LN.</p> <p>In weiteren Fächern der Gruppen C und D können Leistungsnachweise erbracht werden. Diese Wahlfächer werden auf Antrag des Kandidaten in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen. Die Noten dieser Fächer gehen nicht in die Gesamtnote ein.</p> <p>Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.</p>														

Besondere EINSCHREIBVORAUSSETZUNGEN für die Fachrichtung MASCHINENWESEN gemäß § 21 Abs. 4 Fachhochschulgesetz (FHG) Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.5.76 - IV A 1, 8503 -

Zugangsvoraussetzung	Besondere Einschreibvoraussetzungen
Fachoberschule Technik Fachrichtung Maschinenbau	-
Fachoberschule Technik Fachrichtung Elektrotechnik	3 Monate Fachpraktikum
Fachoberschule Technik andere Fachrichtungen	} 3 Monate Grundpraktikum und 3 Monate Fachpraktikum
Abitur	
Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum	
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum	
Gleichwertige Zeugnisse	

Ausgestaltung des Grundpraktikums:

Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Verbindungstechniken
- Wärmebehandlung
- Oberflächenbehandlung

Ausgestaltung des Fachpraktikums:

Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
- Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung)
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes

Das Fachpraktikum sollte in einem Betrieb abgeleistet werden, der der gewählten Studienrichtung entspricht.

Studienmöglichkeiten in der Fachrichtung Maschinenwesen im Lande NRW.

Die Studiengänge mit ihren Studienrichtungen und deren Studienschwerpunkte gestalten 16 verschiedene Studienorientierungen.

Studiengang	Studienrichtung	Studienschwerpunkt	FACHHOCHSCHULEN-Abteilungen										GESAMT-HOCHSCHULEN-Abteilungen				
			AACHEN Jülich	BIELEFELD	BOCHUM Gelsenkirchen	DORTMUND	DÜSSELDORF	HAGEN Iserlohn	KÖLN	KREFELD	LEMGO	MÜNSTER Burgsteinfurt	DUISBURG	ESSEN	PADERBORN Meschede Soest	SIEGEN Gummersbach	WUPPERTAL
Maschinenbau	Konstruktionstechnik	Metallverarbeitung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
			Kunststoffverarbeitung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Fahrzeugtechnik	Landmaschinen- technik		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
			Schrifttechnik	Luftfahrttechnik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Stahlbau	Kerntechnik			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
			Verfahrenstechnik	Produktionstechnik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Versorgungstechnik	Techn. Gebäudeaus- rüstung			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
			Werkstofftechnik	Kommunal-u. Um- welttechnik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Energietechnik				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x